

# Ministerium des Innern und für Sport:

## Grundlegende Ausführungen zu den kommunalen Seniorenbeiräten



RheinlandPfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

*„Unabhängig davon,  
ob es sich um eine durch  
kommunale Satzung oder auf  
sonstige Weise gebildete  
Senioreninteressenvertretung  
handelt,  
ist die Akzeptanz dieser  
ehrenamtlichen Tätigkeit  
durch die politisch  
Verantwortlichen  
essentiell für eine erfolgreiche  
Arbeit dieser Gremien“*



Staatssekretär Randolph Stich

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
der Landesgesetzgeber hat mit § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO die Möglichkeit geschaffen, dass in einer Gebietskörperschaft Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gebildet werden. Den Beiräten für ältere Menschen - den sog. Seniorenbeiräten - kommt dabei eine besondere Bedeutung zu; sie werden im Gesetz ausdrücklich erwähnt. Die Bildung von Seniorenbeiräten ist jedoch gesetzlich nicht zwingend vorgegeben. Es verbleibt vielmehr in der kommunalen Entscheidungshoheit festzustellen, welche konkreten Bedarfe vor Ort bestehen und dementsprechend Beiräte zu bilden. Diese fakultative Einrichtung von Beiräten für gesellschaftlich

bedeutsame Gruppen hat sich in den rheinland-pfälzischen Kommunen bewährt.

Das Ministerium des Innern und für Sport begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von Seniorenbeiräten in den Gebietskörperschaften. Durch die Tätigkeit dieser beratenden Gremien finden die Belange von älteren Menschen Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der gemeindlichen Organe. Sie tragen zu einer Bereicherung der Kommunalpolitik und zu einer Intensivierung des Verhältnisses der politisch Verantwortlichen zu den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern bei. Die spezifischen Belange und Interessen der älteren Generation flie-

ßen durch die Tätigkeit der Seniorenbeiräte in die Kommunalpolitik ein. Insbesondere in hauptamtlich verwalteten Kommunen sollte daher ein Seniorenbeirat gebildet werden.

Bei der Frage, ob eine Interessenvertretung für ältere Menschen in einer Kommune gebildet werden soll, ist grundsätzlich zu klären, ob dies auf der Grundlage einer kommunalen Satzung geschehen soll, was zur Anwendung des § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO führt, oder ob eine andere Organisationsform gewählt wird, z. B. ein privatrechtlich organisierter Verein oder eine Arbeitsgemeinschaft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die aufgrund einer kommunalen Satzung gebildeten Beiräte beschränken sich auf das Notwendige und belassen den Kommunen nicht nur bei der Frage, ob sie derartige Beiräte bilden, sondern auch bei der formellen Ausgestaltung der Beteiligung einen großen Gestaltungsspielraum. Dies trägt dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltungshoheit Rechnung.

**Der gesetzliche Mindestrahmen für Seniorenbeiräte nach § 56 a GemO sieht Folgendes vor:**

- Sie können nur aufgrund einer Satzung der Gemeinde eingerichtet werden.
- Die Satzung regelt insbesondere das Nähere über die Aufgaben, die Bildung und die Mitglieder des Beirats sowie den Vorsitz.
- Für die Beiräte gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entspre-

chend, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.

- Die Beiräte haben das Recht, intern über alle Angelegenheiten - also auch Auftragsangelegenheiten - zu beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen Gesellschaftsgruppe berühren. Bei Äußerungen gegenüber den gemeindlichen Organen sind sie jedoch auf gesellschaftsgruppenrelevante Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune beschränkt.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat auf Antrag des Beirats diese Angelegenheiten dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Entsprechendes gilt nach § 49 b LKO für die auf der Ebene der Landkreise gebildeten Seniorenbeiräte.

Das von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellte Muster für eine Satzung für die Bildung eines Seniorenbeirats ist eine wichtige Unterstützung der Kommunen in der Praxis.

Für die Bildung des Seniorenbeirats bestehen mehrere Alternativen, nämlich

- *die Wahl durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren* oder
- *die Wahl durch die Vertretungskörperschaft* oder

- die Bestellung durch den Oberbürgermeister /Bürgermeister /Landrat oder
- die Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirats sollte darauf geachtet werden, die Arbeitsfähigkeit nicht durch eine zu hohe Anzahl an Mitgliedern zu beeinträchtigen. Eine Orientierung kann hier die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaft geben. Ein Stimmrecht steht nur satzungsmäßig berufenen Mitgliedern des Seniorenbeirats zu. Andere Personen können nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine durch kommunale Satzung oder auf sonstige Weise gebildete Senioreninteressenvertretung handelt, ist die Akzeptanz dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch die politisch Verantwortlichen essentiell für eine erfolgreiche Arbeit dieser Gremien. Dazu gehört insbesondere, dass den Seniorenvertretungen die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Sitzungen der kommunalen Organe teilzunehmen, sich im Rahmen ihrer Aufgaben zu äußern und Anträge zu stellen bzw. Anregungen zu geben. Darüber hinaus bedarf es einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung für die Arbeit des Seniorenbeirats (Veranstaltungen, Reisekosten etc.). Die Mitglieder eines nach § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO gebildeten Seniorenbeirats haben als ein

kommunales Ehrenamt ausübende Personen nach § 18 Abs. 4 GemO bzw. § 12 Abs. 4 LKO einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls. Die organisatorische und sachliche Unterstützung kann auch in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten, Telekommunikationsanlagen und Schreibmaterialien erfolgen. Die nicht aufgrund einer kommunalen Satzung gebildeten Seniorenvertretungen sollten dabei in der kommunalen Praxis den kommunalrechtlich verfassten Seniorenbeiräten so weit wie möglich gleichgestellt werden.

Die Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz hat Empfehlungen zur Arbeit der Seniorenvertretungen (Seniorenbeiräte) auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene herausgegeben. Diese stellen eine gute Grundlage für die tägliche Arbeit der Seniorenvertretungen dar. Die Forderung der Landessenorenvertretung, dass die betreffenden Kommunen das Nähere - insbesondere über die Aufgaben, Beteiligungsformen, Arbeitsweise und Finanzierung der Seniorenbeiräte - regeln, wird nachhaltig befürwortet.



**Randolf Stich**, Staatssekretär